



RICHTLINIEN FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES SCHWERSTBEHINDERTENFAHRDIENSTES IM OSTALBKREIS AB 01.01.2015

1. Berechtigter Personenkreis

Zur Teilnahme berechtigt sind Schwerstbehinderte, die im Ostalbkreis, auch in Heimen, wohnen und den Schwerbehindertenausweis mit dem Aufdruck „aG“ (außergewöhnlich Gehbehinderter) besitzen, soweit

- sie öffentliche Verkehrsmittel wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht benutzen können (insbesondere Rollstuhlfahrer),
- sie wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung weder ein eigenes Fahrzeug besitzen, noch zur Führung eines solchen in der Lage sind,
- die Benutzung eines in der Familiengemeinschaft vorhandenen Kraftfahrzeuges aus wichtigem Grund nicht möglich ist,
- sie im Besitz eines gültigen Berechtigungsausweises mit Wertmarke sind.

Kinder bis zum Alter von 12 Jahren haben keinen Anspruch auf Berechtigungsscheine.

Eine Begleitperson kann nach vorheriger Anmeldung beim Fahrdienst unentgeltlich mitbefördert werden, soweit es das Platzangebot im Behindertenfahrzeug zulässt. Kinder können als Begleitperson nur dann mitbefördert werden, wenn von den Eltern ein geeignetes Kinder-Rückhalte-System (Kindersitz) für die Fahrt mitgegeben wird. Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren, die kleiner als 1,50 m sind, nur mit einem geeigneten Rückhalte-System in Fahrzeugen mitgenommen werden.

2. Zweck der Fahrten

Der Fahrdienst soll den Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen. Er kann insbesondere in Anspruch genommen werden zur Teilnahme an kulturellen, kirchlichen, politischen und anderen Veranstaltungen, für Fahrten zur Freizeitgestaltung, Besuch von Vereinen, Sportveranstaltungen, für Besorgungen des täglichen Lebens, Behördenbesuche und dergl. sowie für allgemeine Besuchsfahrten. Für Fahrten, die nicht solchen Zwecken dienen, kann der Fahrdienst grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden; hierzu gehören insbesondere Fahrten zur Ausbildungs-,

Umschulungs- oder Arbeitsstätte sowie zu teilstationären Einrichtungen (Tagespflege/Kurzzeitpflege).

Fahrten, für die andere Kostenträger (z. B. Kranken-, Renten- und Unfallversicherung) aufzukommen haben, wie z. B. Krankentransporte, Fahrten zu therapeutischen Einrichtungen, Akustikern, Optikern oder Orthopäden sind auf deren Kosten im Rahmen der verfügbaren Beförderungskapazitäten möglich.

Fahrten für Selbsthilfegruppen, Behindertenorganisationen, Vereine, Einrichtungen der Alten- und Behindertenarbeit, Städte, Landkreis, welche in deren Auftrag durchgeführt werden, sind auf deren Kosten im Rahmen der verfügbaren Beförderungskapazität möglich.

Bei solchen Fahrten erfolgt die Abrechnung direkt mit den Veranstaltern.

3. Reichweite und Zahl der Fahrten

- Der Schwerstbehindertenfahrdienst kann von Besitzern einer gültigen Wertmarke in Anspruch genommen werden.
- Die Benutzung des Fahrdienstes gilt im Umkreis von 50 km (entspricht 100 kostenlose Freikilometer für Hin- und Rückfahrt).
Es zählt die Strecke vom Standort des Fahrzeugs bis zum Abholort des Fahrgastes, danach zum Zielort des Fahrgastes und zurück zum Standort des Fahrzeugs (= Hin- und Rückfahrt). Gleiches gilt für die Rückfahrt.
- Benutzen mehrere Berechtigte ein Fahrzeug gemeinsam, entstehen jedem Fahrgast anteilige Kosten. Auch hier gilt als Berechnungsgrundlage die Fahrstrecke vom Standort des Fahrzeugs bis zum Fahrziel und zurück zum Standort.
- Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht. Der Anspruch auf Beförderung richtet sich nach der Kapazität des Schwerstbehindertenfahrdienstes.
- Bei Fahrten, die über den Radius hinausgehen, wird jeder weitere Kilometer dem Fahrgast privat in Rechnung gestellt. (Die aktuellen Preise sind beim jeweiligen Fahrdienst abrufbar.)
- Die Benutzung des Fahrdienstes beinhaltet den ebenerdigen Zustieg (keine Stufen) des Fahrgastes an der Bordsteinkante, die Beförderung in einem geeigneten Fahrzeug sowie den ebenerdigen Ausstieg des Fahrgastes am Zielort.
Eine weitere Betreuung vor Ort, z. B. beim Einkaufen, Spazieren gehen, bei Veranstaltungen, etc. ist auf Wunsch auf eigene Kosten des Benutzers möglich. Der Benutzer muss dies bei dem jeweiligen Fahrdienst vor Antritt der Fahrt anmelden.

4. Fahrbereitschaft

Die Fahrbereitschaft besteht in der Regel von 08:00 bis 22:00 Uhr. Fahrten sollten 2 Tage, Sonderfahrten (z. B. Gruppen) mindestens 3 Tage vorher angemeldet werden. Fahrten am Wochenende oder an Feiertagen sollten mindestens 1 Woche im voraus angemeldet werden.

5. Verfahren

Der Berechtigungsausweis wird auf Antrag durch das Landratsamt Ostalbkreis, Behindertenkoordination, Stuttgarter Str. 41, 73430 Aalen (Zimmer 265, Tel. 07361/503-1403), ausgestellt. Er ist nicht auf andere Personen übertragbar.

Der Berechtigungsausweis wird ungültig, wenn der Schwerbehindertenausweis abgelaufen ist.

Die Wertmarke ist unter Vorlage des gültigen Berechtigungsausweises bei den Fahrdiensten im Ostalbkreis erhältlich. Der Preis für eine Wertmarke beträgt

70,00 € (gültig 1 Jahr ab Ausstellungsdatum).

Die Wertmarken erhalten Sie nach Zahlungseingang, Barzahlung oder Überweisung von den Trägern des Schwerstbehindertenfahrdienstes.

DRK Aalen IBAN: DE13 6145 0050 0110 0202 55
BIC: OASPDE6A

DRK Schwäbisch Gmünd IBAN: DE70 6145 0050 0440 0066 33
BIC: OASPDE6A

Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes nach Punkt 1 der Richtlinien nicht mehr gegeben sind, ist der Antragssteller verpflichtet, dies dem Landratsamt Ostalbkreis - Behindertenkoordination - mitzuteilen.

Der Berechtigungsausweis mit gültiger Wertmarke ist vor Antritt jeder Fahrt dem Fahrer vorzuzeigen.

6. Fahrdienst

Der Fahrdienst setzt das Fahrzeug und einen Fahrer ein.